



HVBG

HVBG-Info 18/1987 vom 20.08.1987, S. 1449 - 1449, DOK 551.3

Pfändung von Geldforderungen

Pfändung von Geldforderungen

Zur Angabe des Schuldgrundes in der Pfändungsverfügung äußerte sich das Bundesversicherungsamt gegenüber den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern mit Schreiben vom 13.01.1987

- I 1 4060.10/II-564/85 - wie folgt:

Unter Bezugnahme auf das in Ablichtung beigefügte Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 08.12.1986 bitten wir, entsprechend der neuen Rechtslage zu verfahren, die sich aufgrund der Änderung von § 309 AO ergibt. Wir gehen dabei davon aus, daß die am 01.01.1987 in Kraft getretene Änderung des § 309 AO auch von der Verweisung in § 66 Abs. 1 S. 1 SGB X in Verb. mit § 5 Abs. 1 VwVG erfaßt wird und sich der mit einer ergänzenden Unterrichtung des Vollstreckungsschuldners über den Schuldgrund verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand häufig vermeiden läßt, wenn in der Pfändungsverfügung auf den nach § 3 Abs. 2 Buchst. a VwVG erforderlichen Leistungsbescheid Bezug genommen werden kann. Die nach § 66 Abs. 1 S. 1 SGB X verfahrenen Versicherungsträger sollten daher den Hauptzollämtern so bald wie möglich stets Datum und Aktenzeichen des der Vollstreckungsanordnung zugrunde liegenden Leistungsbescheids sowie die Behörde mitteilen, die ihn erlassen hat.

Fundstelle: Die Betriebskrankenkasse 6/1987, S. 206-207